



Inhalte des Newsletters

↓ Privates Wirtschaftsrecht

- ↓ Rechtzeitige Einreichung der Jahresabschlussunterlagen
- ↓ BMFSFJ legt Referentenentwurf für Entgelttransparenzgesetz vor
- ↓ WLAN-Störerhaftung
- ↓ Bundestag hat Gesetz zu Zeitarbeit und Missbrauch von Werkverträgen verabschiedet
- ↓ Vorschläge zur Änderung des Corporate Governance Kodex

↓ Öffentliches Wirtschaftsrecht

- ↓ Interessenkonflikt bei IT-Manager als betrieblicher Datenschutzbeauftragter
- ↓ Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Verwalter von Wohnungseigentum
- ↓ Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften - Verkündung im BGBl. I S. 2456

↓ Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- ↓ Überarbeiteter AGVO-Entwurf zu staatlichen Beihilfen für Häfen und Flughäfen
- ↓ Berichtigung der Marktmissbrauchsverordnung
- ↓ EU-Kommission übernimmt IFRS 15
- ↓ Gleichwertigkeit Berichtspflichten der mineralgewinnenden Industrie
- ↓ Holpriger Weg zur Unterzeichnung von CETA
- ↓ Roadmap zur strafrechtlichen Einordnung von Geldwäsche erschienen
- ↓ EuGH: Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer bestehenden Beihilfe ist neue Beihilfe
- ↓ DIHK gibt Stellungnahme zum Binnenmarkt-Informationsinstrument ab

↓ Zusätzliche Newsletter

- ↓ Aktuelle Steuerinformationen
- ↓ Newsletter "Auftragswesen aktuell"

Privates Wirtschaftsrecht

Rechtzeitige Einreichung der Jahresabschlussunterlagen

Für alle nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen, die zur Offenlegung ihrer Jahresabschlüsse nach §§ 325ff. HGB verpflichtet sind, läuft die Frist zur Einreichung der Jahresabschlüsse für das (reguläre) Geschäftsjahr 2015 in Kürze ab. Weitere Hinweise finden Sie auf den Seiten des Bundesamts für Justiz (BfJ): [Link](#)

BMFSFJ legt Referentenentwurf für Entgelttransparenzgesetz vor

Am 28.10.2016 hat das BMFSFJ einen Referentenentwurf zum Gesetz für mehr Lohngerechtigkeit zwischen Frauen und Männern zur Ressortabstimmung vorgelegt. Kernbestandteil ist das Entgelttransparenzgesetz.

Der Gesetzentwurf sieht folgende Punkte vor:

1. Individueller Auskunftsanspruch für Beschäftigte in Betrieben mit mehr als 200 Arbeitnehmern
Beschäftigte sollen Auskunft über Kriterien zur Festlegung des eigenen Entgelts sowie Informationen über das Entgelt einer vergleichbaren Tätigkeit verlangen können. Darüber hinaus können sie das Medianeinkommen von mindestens sechs Kollegen oder

Kolleginnen in vergleichbarer Tätigkeit erfragen. Bei tarifgebundenen oder -anwendenden Betrieben kann der Auskunftsanspruch auch kollektivrechtlich wahrgenommen werden – durch den Betriebsrat oder einen Vertreter.

2. Aufforderung zur Durchführung betrieblicher Verfahren an Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten

Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten werden dazu aufgefordert, alle fünf Jahre Verfahren zur Überprüfung und Herstellung von Entgeltgleichheit durchzuführen. Im Gegensatz zum vorherigen Entwurf ist jedoch keine Verpflichtung zur Durchführung enthalten.

Der Gesetzentwurf gibt Mindestanforderungen für die Prüfverfahren vor. Die Arbeitgeber sind aber grundsätzlich frei in der Wahl von Instrumenten und Methoden.

3. Berichtspflicht für Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten

Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten, die nach HGB lageberichtspflichtig sind, sollen künftig alle drei Jahre über Maßnahmen zu Gleichstellung und Entgeltgleichheit berichten. Tarifgebundene Unternehmen müssen dieser Pflicht nur alle fünf Jahre nachkommen.

Die im vorherigen Gesetzentwurf vorgesehene Pflicht zur Angabe des Mindestgehalts in Stellenausschreibungen sowie die Nichtigkeit von Vertraulichkeitsabreden zu Gehältern sind nicht mehr enthalten.

WLAN-Störerhaftung

Bezugnehmend auf unsere Rundschreiben Nr. 250085478 und 268337338 teilen wir Ihnen mit, dass das federführende BMWi eine Gesetzesanpassung des TMG plant, um das Urteil des EuGH zu berücksichtigen. Ob der Gesetzentwurf noch in dieser Legislaturperiode kommt und verabschiedet wird, ist offen.

Bundestag hat Gesetz zu Zeitarbeit und Missbrauch von Werkverträgen verabschiedet

Am 21.10.2016 hat der Bundestag das Gesetz zur Änderung des AÜG und anderer Gesetze verabschiedet, wobei durch den Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales noch kurzfristig Änderungen eingebracht worden waren. Es wird dann am 01.04.2017 in Kraft treten.

Die jetzt verabschiedete Fassung entspricht dem nach langen Verhandlungen erzielten Kompromiss, der dann zum Regierungsentwurf wurde. Folgende Änderungen wurden durch den Ausschuss empfohlen und sind noch hineingekommen:

- Überlassungshöchstdauer: Für die Berechnung der Überlassungshöchstdauer von 18 Monaten werden erst Überlassungszeiten ab dem 01.04.2017 berücksichtigt. Gleiches gilt für die Fristberechnung für Equal-Pay.
- Im Zusammenhang mit der Sanktion für illegale Arbeitnehmerüberlassung, dass dann ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Entleiher und dem Leiharbeitnehmer entsteht, der Leiharbeitnehmer aber ein Widerspruchsrecht hat, ist nun neu eingefügt worden, dass die Ausübung des Widerspruchsrechts durch sog. Festhaltenserklärung an strenge Voraussetzungen geknüpft wird. Diese Festhaltenserklärung ist nach dem neuen § 9 Abs. 2 AÜG nur wirksam, wenn der Leiharbeitnehmer sie vor ihrer Abgabe persönlich in einer Agentur für Arbeit vorlegt, die Agentur für Arbeit die abzugebende Erklärung mit dem Datum des Vorlagetages und dem Hinweis versieht, dass sie die Identität des Leiharbeitnehmers festgestellt hat, und die Erklärung spätestens am dritten Tag nach der Vorlage in der Agentur für Arbeit dem Ver- oder Entleiher zugeht. Dies soll Missbrauch verhindern. Im neuen § 9 Abs. 3 AÜG wurden einige Klarstellungen zu den – auch sozialversicherungsrechtlichen – Wirkungen der Festhaltenserklärung getroffen.
- Die Änderungen des AÜG sollen im Jahr 2020 evaluiert werden.
- Die neu eingefügte Arbeitnehmerdefinition in § 611a BGB wurde nochmals sprachlich überarbeitet und besser an die Systematik des BGB angepasst. Außerdem ist hinsichtlich der Kriterien für das Weisungsrecht das Kriterium der „Dauer“ gestrichen worden, um den Gleichlauf zu § 106 GewO herzustellen.

Vorschläge zur Änderung des Corporate Governance Kodex

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat ihre [Vorschläge](#) zur Änderung des Kodex zur Diskussion gestellt ([Erläuterungen zu den Vorschlägen](#); [Link zur Kommission](#)). Der Deutschen Corporate Governance Kodex wurde von dem vom Bundesministerium der Justiz 2001 eingesetzten Regierungskommission verabschiedet, seitdem regelmäßig überarbeitet und soll Regeln für Unternehmensleitung und -überwachung für nationale wie internationale Investoren transparent machen und so das Vertrauen in die Unternehmensführung deutscher Gesellschaften stärken.

Neben der Streichung von nicht mehr nötigen Empfehlungen bzw. Anmerkungen werden nun Anpassungen an gesetzliche Änderungen vorgeschlagen sowie einige neue Empfehlungen im

Hinblick auf internationale Best-Practice und für mehr Transparenz aufgenommen: In der Präambel soll eine Leitbotschaft zum Thema ethisches Verhalten aufgenommen werden, die auch auf den ehrbaren Kaufmann Bezug nimmt. Insbesondere die institutionellen Anleger werden angehalten (2.1.3), ihre Eigentumsrechte aktiv und verantwortungsvoll im Rahmen eines konsistenten, transparenten und die Nachhaltigkeit berücksichtigenden Regelwerks auszuüben. Der Vorstand hat für ein angemessenes, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System zu sorgen und soll dessen Grundzüge im Corporate Governance-Bericht offenlegen (4.1.3). Beschäftigte und Dritte sollen die Möglichkeit haben, geschützt Hinweise auf Fehlverhalten im Unternehmen geben zu können. Die variable Vergütung soll eine zukunftsbezogene Bemessungsgrundlage haben. Bei vorzeitiger Beendigung von Vorstandsverträgen sollen mehrjährige, variable Vergütungsbestandteile, die in die Berechnung anteilig einbezogen werden, nicht vorzeitig ausbezahlt werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll in angemessenem Rahmen bereit sein, mit Investoren über aufsichtsratspezifische Themen Gespräche zu führen (5.2). Der Aufsichtsrat soll ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten, über den Stand der Umsetzung und die Zahl unabhängiger Mitglieder berichten (5.4.1). Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sollen mit kurzem Lebenslauf und einer Übersicht über wesentliche Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat ergänzt und jährlich aktualisiert auf der Webseite des Unternehmens veröffentlicht werden. Auch wenn die Gesellschaft nicht zu unterjährigen Finanzinformationen verpflichtet ist, soll sie die Aktionäre unterjährig neben dem Halbjahresfinanzbericht über die Geschäftsentwicklung informieren (7.1.1) und dies 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich machen.

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Interessenkonflikt bei IT-Manager als betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht hat ein Bußgeld gegen ein Unternehmen verhängt, das seinen IT-Manager zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt hatte. Daraus ergab sich ein Interessenkonflikt, da der Beschäftigte sich selbst kontrollieren musste. Das verstößt gegen die Stellung des Datenschutzbeauftragten als unabhängiger Instanz.

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Verwalter von Wohnungseigentum

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen zum "alten Hasen" (§ 161 GewO) und zum Inkrafttreten (Artikel 2) werden von der Bundesregierung umgesetzt. Die Verlängerung des Inkrafttretens von aktuell 9 Monaten auf 18 Monate wird derzeit von der Regierung geprüft. Kreditinstitute werden trotz ihrer BaFin-Zulassung (§ 32 KWG) für die Tätigkeit als Immobilienmakler oder Hausverwalter künftig ebenfalls eine entsprechende Gewerbeerlaubnis benötigen, weil es sich bei der Grundstücks- und Immobilienvermittlung nicht um Bankgeschäfte im Sinne des Kreditwesengesetzes handele.

Für Makler und Wohneigentumsverwalter, die bereits länger als sechs Jahre tätig sind, sind Möglichkeiten zur Befreiung vom Sachkundenachweis vorgesehen. Der Bundesrat fordert in seiner Stellungnahme neben einigen kleineren Änderungen von der Bundesregierung die Vorlage eines Berichts über die Auswirkungen des Gesetzes auf die Gewerbetreibenden und die Verbraucher. Der Bericht soll spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgelegt werden. Denn es werde tief in die Berufsfreiheit eingegriffen. Und dass in Immobilienvermittlung und der Wohneigentumsverwaltung tatsächlich Fehlentwicklungen mit daraus resultierenden Missständen festzustellen seien, sei mangels empirischer Daten hierzu fraglich.

Auch der Nationale Normenkontrollrat konnte im Rahmen einer von ihm durchgeführten Anhörung keine Belege für Missstände finden, die durch einen Sachkundenachweis hätten vermieden werden können.

Die Bundesregierung erklärt in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme der Länder, das Gesetz solle spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden.

Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften - Verkündung im BGBl. I S. 2456

Das Gesetz tritt am 01.12.2016 in Kraft, zum Teil am 01.01.2019.

§ 34a Gewerbeordnung wird ergänzt. Bewachungsunternehmer müssen künftig einen Sachkundenachweis erbringen an Stelle des bisherigen Unterrichtsnachweises. Die Erlaubnis ist künftig auch zu versagen bei Vorliegen ungeordneter Vermögensverhältnisse. Bewachungspersonal, das bei der Bewachung von Flüchtlingsunterkünften und Großveranstaltungen in leitender Funktion eingesetzt wird, muss ebenfalls einen Sachkundenachweis erbringen. Es werden gesetzliche Regelbeispiele für die Unzuverlässigkeit

des Unternehmers und des Personals eingeführt. Die zuständigen Behörden holen nach § 34a GewO künftig im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung eine Auskunft der zuständigen Polizeibehörde ein und erhalten zudem die Möglichkeit der Abfrage bei den Landesbehörden für Verfassungsschutz in Bezug auf Bewachungsunternehmer und Personal, das zur Bewachung von Flüchtlingsunterkünften und von Großveranstaltungen eingesetzt werden soll. In § 34a GewO erfolgt eine Klarstellung, dass die zuständige Behörde zur Überprüfung der Zuverlässigkeit eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister einholt. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung des Bewachungsunternehmers und des eingesetzten Wachpersonals ist zudem alle fünf Jahre zu wiederholen. Einzelheiten werden in der noch zu ändernden Bewachungsverordnung geregelt. Es ist geplant, dass diese zeitgleich mit dem Gesetz in Kraft treten soll.

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Überarbeiteter AGVO-Entwurf zu staatlichen Beihilfen für Häfen und Flughäfen

Die EU- Kommission hat einen zweiten Entwurf für die AGVO-Reform zur Ausweitung auf Häfen und Flughäfen vorgelegt und bittet um Stellungnahmen bis zum 08.12.2016. Schon im Frühjahr hatte die Kommission die Öffentlichkeit zu einem ersten Entwurf konsultiert. Die Kommission hat ihren Entwurf nun an einigen Stellen überarbeitet. Bei kleineren Beihilfebeträgen (unter 5 Mio. EUR für See- und unter 2 Mio. EUR für Binnenhäfen) soll es Vereinfachungen geben. Mit der Laufzeit von Hafenkonzessionen soll flexibler umgegangen werden, damit sich die Investitionen der Konzessionsinhaber amortisieren können. Die Schwellenwerte wurden jedoch nicht erhöht. Auch Unterhaltsbaggerung wird weiterhin nicht umfasst. Suprastruktur wird hingegen ausgeklammert. Dafür wird der Ersatz von Infrastruktur ausdrücklich im Text erwähnt. Die AGVO soll zudem für Flughäfen mit einem Passagieraufkommen von bis zu 150 000 statt nur bis 50 000 Fluggästen gelten, wie noch im ersten Entwurf vorgesehen. Betriebsbeihilfen werden jedoch weiterhin nicht umfasst.

Die Forderungen für weitere Gruppenfreistellungen insbesondere für wirtschaftsnahe Infrastruktur und im Bereich Tourismusförderung hat die Kommission nicht aufgegriffen. Insofern verweist sie auf die im Mai 2016 angenommene Bekanntmachung zum Begriff der staatlichen Beihilfe, nach der z. B. öffentliche Investitionen in Straßen, Binnenwasserwege, Schienen- und Wasserversorgungsnetze in der Regel ohne vorherige Prüfung durch die Kommission durchgeführt werden können. Außerdem verweist sie auf ihre in letzter Zeit tatsächlich sehr viel großzügigere Entscheidungspraxis bezüglich lokaler Infrastruktur. Allerdings birgt auch die Kommissionsbekanntmachung noch ihre Tücken, und es bedarf weitergehender Klarstellungen für mehr Rechtssicherheit für Unternehmen und Beihilfegeber. Die Kommission möchte die neue AGVO im ersten Quartal 2017 annehmen.

Berichtigung der Marktmissbrauchsverordnung

Im Amtsblatt L 287, Seite 320 f. vom 21.10.2016 wurde eine Berichtigung der sog. Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014 vom 16.04.2014 (Amtsblatt L 173 vom 12.06.2014) über Marktmissbrauch und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission veröffentlicht.

Die Verordnung selbst findet direkte Anwendung und wurde durch das Erste Finanzmarktnovellierungsgesetz, Bundesgesetzblatt, Teil I, vom 01.07.2016, Seite 1514 ff. in nationales Recht eingebunden.

EU-Kommission übernimmt IFRS 15

Die Europäische Kommission hat mit der Verordnung (EG) Nr. 2016/1905, Amtsblatt L 295, Seite 19 ff. die Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 geändert und IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“ übernommen. Der Standard IFRS 15 soll die Erlöserfassung sowie die Vergleichbarkeit der Angaben der Unternehmen zu ihren Erlösen weltweit verbessern. Aufgrund der Übernahme des Standards kommt es zur Änderungen an weiteren Standards. Zudem werden die folgenden Standards durch IFRS 15 ersetzt: IAS 11 „Fertigungsaufträge“, IAS 18 „Umsatzerlöse“, IFRIC 13 „Kundenbindungsprogramme“, IFRIC 15 „Verträge über die Errichtung von Immobilien“, IFRIC 18 „Übertragung von Vermögenswerten durch einen Kunden“, SIC-31 „Umsatzerlöse - Tausch von Werbedienstleistungen“.

Die zu IFRS verpflichteten Unternehmen wenden die Änderungen spätestens mit Beginn des ersten am oder nach dem 01.01.2018 beginnenden Geschäftsjahres an.

Gleichwertigkeit Berichtspflichten der mineralgewinnenden Industrie

In der sog. Rechnungslegungsrichtlinie 2013/34/EU sind Berichtspflichten großer Unternehmen, die in der mineralgewinnenden Industrie tätig sind oder Holzeinschlag in Primärwäldern betreiben enthalten, die in §§ 341q ff. HGB umgesetzt wurden. Vergleichbare Vorschriften wurden auch durch die Transparenzrichtlinie für Emittenten in das WpHG aufgenommen. Nach § 341s Abs. 3 HGB kann von einem Zahlungsbericht nach HGB abgesehen werden, soweit das Unternehmen einen Zahlungsbericht nach den Vorgaben eines Drittstaates erstellt hat, der von der EU-Kommission als gleichwertig bewertet wurde.

Nach dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1910 der Kommission (Abl. L 295/82) sind die Rechtsvorschriften in Kanada für die Zwecke des Art. 47 der Richtlinie 2013/34/EU und des Art. 6 der Richtlinie 2004/109/EG für Unternehmen und Emittenten der mineralgewinnenden Industrie als gleichwertig zu betrachten.

Holpriger Weg zur Unterzeichnung von CETA

Die Europäische Union und Kanada haben am 30.10.2016 das Freihandelsabkommen CETA unterzeichnet. Es wurde beschlossen, das Abkommen ab Februar 2017 vorläufig anzuwenden, sofern auch das Europäische Parlament grünes Licht für CETA geben sollte. Diese Abstimmung soll im Dezember oder Januar stattfinden. Die vorläufige Anwendung umfasst nicht das Investitionsschutzkapitel.

Damit das Abkommen endgültig in Kraft treten kann, müssen alle EU-Mitgliedstaaten den Text nach nationalen Regeln ratifizieren. In Deutschland muss dafür der Bundestag zustimmen. Ob auch der Bundesrat zu beteiligen ist, ist umstritten.

Roadmap zur strafrechtlichen Einordnung von Geldwäsche erschienen

Die Kommission hat am 25.10.2016 einen Fahrplan zur strafrechtlichen Einordnung von Geldwäsche veröffentlicht, der auf ihrem Aktionsplan gegen Terrorismusfinanzierung vom 02.02.2016 beruht. Sie will den Vorschlag einer Richtlinie diskutieren, mit der eine Mindestharmonisierung bei der Definition der Tatbestände der Geldwäsche und der Strafen herbeigeführt wird. Der Vorschlag soll jüngste Initiativen wie die 4. Geldwäscherichtlinie vom 20.05.2015 und deren Änderungsrichtlinie vom 05.07.2016 ergänzen.

Die Kommission hält das aktuelle europaweite Vorgehen für weder umfassend genug noch ausreichend gleichmäßig, um Wirkung zu zeitigen. Sie sieht Durchsetzungslücken und Hindernisse für den Informationsaustausch und die Kooperation der zuständigen mitgliedstaatlichen Behörden. Obwohl Geldwäsche in allen Mitgliedstaaten unter Strafe stehe, gebe es signifikante Unterschiede in der Definition, den Tatbeständen, die unter Strafe stehen, sowie im Strafmaß. Das zumeist recht niedrige Strafmaß und die geringen Verfolgungsraten gewährleisteten weder die effektive Durchsetzung noch die Abschreckung, so die Kommission. Ziel der neuen Initiative ist es, die Geldwäsche in all ihren Formen umfassend und soweit wie möglich europaweit einheitlich zu verfolgen. Dazu gehört auch eine bessere Vernetzung der Strafverfolgungsbehörden. Zwei Vorschläge legt die Kommission dazu vor: Zum einen könnte eine nicht-legislative Initiative mit Richtlinien, Erfahrungsaustausch oder Ähnlichem zum Ziel führen. Zum anderen kommt ein legislativer Akt, der internationale Standards und Verträge in europäisches Recht umsetzt, aber auch darüber hinaus gehen könnte, in Betracht. Die konkrete Abfassung des Fahrplans legt nahe, dass die Kommission dem legislativen Instrument zuneigt. Als nächstes geplant sind zunächst eine so genannte „gezielte Konsultation“ („targeted consultation“), das heißt eine Konsultation, mit der die Kommission nur von ihr ausgewählte Zielgruppen anspricht, sowie darüber hinaus weitere Diskussionen mit der Expertengruppe zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

EuGH: Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer bestehenden Beihilfe ist neue Beihilfe

Die Verlängerung der Gültigkeit einer bestehenden staatlichen Beihilfe ist als Umgestaltung dieser Beihilfe und damit als neue Beihilfe anzusehen. Das hat der EuGH in der Rechtssache C-590/14 P am 26.10.2016 entschieden und den Rechtsstreit an das Gericht zurückverwiesen. Ein griechischer Aluminiumproduzent hatte gegen einen Beschluss der Kommission geklagt, der Griechenland dazu aufforderte, eine ihm gewährte Beihilfe zurückzufordern. Konkret ging es um das nachvertragliche Ausführen eines Stromlieferungsvertrags zum Vorzugspreis durch einen öffentlichen Stromversorger. Zwar waren die Rechtswirkungen des vom Stromversorger gekündigten Lieferungsvertrags von einem griechischen Gericht im einstweiligen Rechtsschutz ausgesetzt worden, allerdings qualifizierte die Kommission die weitere Lieferung als rechtswidrige, weil nicht angemeldete, neue Beihilfe.

Der EuGH hatte zu entscheiden, ob die einstweilige Anordnung des griechischen Gerichts als Umgestaltung einer bestehenden Beihilfe – und damit als „neue“ Beihilfe – oder als bestehende Beihilfe anzusehen ist. Nur neue Beihilfen müssen der Kommission angezeigt werden. Der EuGH ist der Auffassung, dass die Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer existierenden Beihilfe als Umgestaltung dieser Beihilfe zu werten ist, da die Verlängerung die von der Kommission genehmigten zeitlichen Grenzen der Beihilferegulierung ändert. Eine umgestaltete Beihilfe stellt aber eine neue Beihilfe dar. Darüber hinaus unterstreicht der EuGH, dass die nationalen Gerichte über die Einhaltung des Unionsrechts im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen wachen und eine loyale Zusammenarbeit mit den Unionsorganen pflegen müssen. Ein nationales Gericht ist daher unter anderem verpflichtet, der Kommission alle Maßnahmen anzuzeigen, die sich auf das Funktionieren des Binnenmarkts, auf den Wettbewerb oder auch nur auf die tatsächliche Geltungsdauer bestehender Beihilfen für einen bestimmten Zweck auswirken können. Der griechische Richter konnte daher nicht unter Verletzung dieser Pflichten vorläufigen Rechtsschutz gewähren.

DIHK gibt Stellungnahme zum Binnenmarkt-Informationsinstrument ab

Der DIHK hat eine ausführliche Stellungnahme zum Binnenmarkt-Informationsinstrument („Single Market Information Tool“, SMIT) bei der Kommission eingereicht. Ein Binnenmarkt-Informationsinstrument könnte der Kommission dazu dienen, im Falle von Marktstörungen Informationen über die betreffenden Märkte direkt bei den Unternehmen abzurufen. Inhaltlich hat sich der DIHK klar gegen ein Marktinformationsinstrument positioniert. Für die Wirtschaft wäre ein Anstieg der Bürokratielasten durch neue Berichtspflichten die Folge, außerdem sieht der DIHK Gefahren für den Arbeitnehmerdatenschutz und für Geschäftsgeheimnisse. Vor dem Hintergrund, dass bereits zahlreiche Möglichkeiten der Datenerhebung auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten bestehen, ist die Notwendigkeit des Instruments nicht gegeben. Kammerorganisationen und Verbände sind selbst sehr interessiert daran, Marktstörungen zu beseitigen – seit drei Jahren führt der DIHK dazu Umfragen bei IHKs und AHKs durch und meldet die Ergebnisse der Kommission. Soweit alle diese Daten zur Identifikation von Marktstörungen nicht ausreichen, sollte vorrangig die Verbesserung der existierenden Instrumente erwogen werden. Dazu gehört etwa auch die Intensivierung des Dialogs mit den Wirtschaftsvertretern und die Verbesserung von Eurostat.

Zusätzliche Newsletter

Aktuelle Steuerinformationen

finden Sie unter: <http://www.dihk.de/themenfelder/recht-und-fairplay/info/steuerinfo>

Newsletter "Auftragswesen aktuell"

Den Newsletter "AUFTRAGSWESEN AKTUELL" können Sie hier abonnieren:

<http://www.had.de/start.php?topmenu=aktuell>

Newsletter abbestellen | Impressum